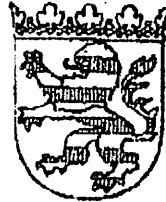


Geschäftsnummer
6 L 2474/14.GI.A

BESCHLUSS

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

[REDACTED]

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Heinz-Dieter Schütze,
Bergstraße 8, 35578 Wetzlar, - 40/14-Sch -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - [REDACTED] -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 6. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG Dr. Horn

als Einzelrichter am 14. Oktober 2014 beschlossen:

Die Anträge werden abgelehnt.

**Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.**

6_L_2474_14_gl_a_beschluss_00000006133934.docx - EL

Gründe

Die Anträge,

gemäß § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO unter entsprechender Abänderung des Beschlusses des erkennenden Gerichtes vom 29.04.2014 (Az.: 6 L 1106/14.GI.A) die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers (Az.: 6 K 1108/14.GI.A) gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.04.2014 enthaltene Abschiebungsanordnung nach Italien anzuordnen,

sowie hilfsweise,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung gem. § 123 Abs. 1 VwGO zu verpflichten, die Überstellung des Antragstellers auszusetzen,

sind abzulehnen.

Es liegen keine gegenüber der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Beschlusses des erkennenden Gerichts vom 29.04.2014 veränderten oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachten Umstände vor (vgl. zu diesem Maßstab: Kopp/Schenke, VwGO, 19. Auflage 2013, § 80 Rdnr. 196), die zu einer Stattgabe bezüglich der Begehren des Antragstellers führen könnten. Insoweit beruft sich der Antragsteller zu Unrecht unter Bezugnahme auf den zur Verordnung 343/2003/EG (Dublin-II-VO) ergangenen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 08.09.2014 (Az.: 13 A 1347/14.A. juris) auf einen Ablauf der sechsmonatigen Frist für eine Überstellung des Antragstellers nach Italien. Vielmehr ist diese Frist nach der vorliegend anzuwendenden Verordnung 604/2013/EU (Dublin-III-VO) im Falle des Antragstellers noch nicht abgelaufen, da für deren Beginn der Beschluss des erkennenden Gerichts vom 29.04.2014 in dem Verfahren auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage maßgeblich ist.

Gemäß Art. 29 Abs. 1 Unterabsatz 1 Dublin-III-VO beginnt die sechsmonatige Überstellungsfrist nach der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen

01.04.2014 14:01:00 Beschluss_00000006133934.docx

064422001231

21/18/2014 17:02

Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese gem. Art. 27 Abs. 3 aufschiebende Wirkung hat. Ferner sehen nach Art. 27 Abs. 3 Buchstabe c Dublin-III-VO die Mitgliedsstaaten vor, dass die betreffende Person die Möglichkeit hat, bei einem Gericht innerhalb einer angemessenen Frist eine Aussetzung der Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung zu beantragen. Dabei sorgen die Mitgliedsstaaten für einen wirksamen Rechtsbehelf in der Form, dass die Überstellung ausgesetzt wird, bis die Entscheidung über den ersten Antrag auf Aussetzung ergangen ist. In der Bundesrepublik Deutschland ist seit Inkrafttreten des § 34 a Abs. 2 Satz 2 AsylVfG ist eine Abschiebung bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung über einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht zulässig. Dem entsprechend führt auch erst der Wegfall dieser aufschiebenden Wirkung durch einen den Eilantrag ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichts nach § 80 Abs. 5 VwGO zum Beginn der Frist des Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO (vgl. dazu VG Dresden, Beschluss vom 19.08.2014, Az.: A 2 L 681/14; VG Cottbus, Beschluss vom 14.08.2014, Az.: 5 L 231/14; VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 19.09.2014, Az.: 6 L 586/14.A; jeweils juris; Funke/Kaiser, GK-AsylVfG, § 27 a Rdnr. 227).

Allein ein solches Verständnis der maßgeblichen Vorschriften der Dublin-III-VO wird deren Zweck gerecht, einerseits effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, andererseits aber auch den Gerichten den nötigen Zeitaufwand für eine Prüfung des Rechtsschutzbegehrens zu gewähren; denn ohne die Berücksichtigung des Zeitablaufs eines Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO auch bei einer ablehnenden Entscheidung des Gerichts könnte die Überstellungsfrist ablaufen, ohne dass eine Überstellung des Betroffenen jemals rechtlich möglich gewesen wäre (siehe VG Dresden, Beschluss vom 19.08.2014; VG Cottbus, Beschluss vom 14.08.2014; VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 19.09.2014; jeweils a. a. O.; vgl. dazu auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.08.2014, Az.: A 11 S 1285/14, juris, der allerdings keine Unterbrechung, sondern lediglich eine Hemmung der ursprünglich durch die Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs in Lauf gesetzten Überstellungsfrist durch das Eilverfahren annimmt). Hervorzuheben ist dabei, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu der sechsmonatigen

Überstellungsfrist in Art. 20 Dublin-II-VO (Urteil vom 29.01.2009 – Petrosian – NVwZ 2006, 639) angesichts des Ziels, dass die Mitgliedstaaten über eine Frist von sechs Monaten verfügen sollen, dies sie in vollem Umfang zur Regelung der technischen Probleme für die Bewerkstelligung der Überstellung nutzen sollen, die Frist für die Durchführung der Überstellung erst zu laufen beginnen kann, wenn grundsätzlich vereinbart und sichergestellt ist, dass die Überstellung in Zukunft erfolgen wird, und wenn lediglich deren Modalitäten zu regeln bleiben. Letzteres wäre nicht gewährleistet, wenn ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, dem Kraft Gesetzes (§ 34 a Abs. 2 AsylVfG) aufschiebende Wirkung zukommt, im Falle einer ablehnenden Entscheidung des Gerichts auf den Ablauf der Überstellungsfrist ohne Einfluss wäre.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller gem. § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Horn

Ausgefertigt
Gießen, 16.10.2014

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle